

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen an der Ilm (AELF) gibt bekannt:

Der Vorhabensträger beantragte beim AELF die Erlaubnis zur **Rodung** von 1,17 ha Wald auf den Flurstücken Fl.-Nr. 4885/15, Gemarkung Neuburg a. d. Donau.

Das AELF hat das Vorhaben nach ~~§ 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG (bei einer allgemeinen Vorprüfung)~~ / § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG (bei einer standortbezogenen Vorprüfung) überschlägig geprüft und festgestellt, dass von dem Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass durch das Vorhaben keine erhebliche Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung, Belästigungen oder Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen zu erwarten sind. Das Vorhaben ist relativ kleinflächig und wird innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplans bereits durch Baurecht gesichert, die Fläche wurde bisher forstwirtschaftlich und industriell als Lagerfläche genutzt. Die Umgebung ist bereits jetzt durch industrielle Bebauung und Pflasterflächen geprägt. Laut Beurteilung des landschaftspflegerischen Begleitplans und der Stellungnahmen des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes sind für Gewässer keine erheblichen Einwirkungen zu erwarten, dasselbe gilt nach forstfachlicher Stellungnahme für Klima-, Immissions- und Lärmschutzfunktion des Waldes. Das Vorhaben ist auf Biotopflächen nach § 30 BNatSchG geplant. Die dadurch entstehenden Einwirkungen auf Natur (Tier- und Pflanzenwelt, biologische Vielfalt) sowie Landschaftsbild werden durch naturschutz- und artenschutzrechtliche Auflagen in Form von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen effektiv vermieden und vermindert. Wald- und Biotopflächen werden quantitativ deutlich gesteigert und qualitativ verbessert. Weitere besonders schützenswerte Gebiete sind nicht betroffen, ebenso sind keine Kulturgüter, Denkmäler, Böden mit besonderer Funktion für den Natur- oder Klimahaushalt oder sonstige wertvolle Sachgüter auf der Vorhabensflä-

che betroffen oder bekannt. Das Vorhaben befindet sich in einem Industriegebiet, es sind keine erheblichen Einwirkungen auf die Erholung, die Ernährungslage, das Wohnungsangebot oder die Gesundheit von Menschen ersichtlich. Nationale oder europäisch festgelegte Umweltqualitätsnormen sind im Vorhabensgebiet nicht überschritten. Während der Rodungs- und Umbauphase ist mit Auswirkungen durch Lärm- und Staubimmissionen aufgrund der fortgeschrittenen und konkreten Planung des Vorhabensträgers sehr wahrscheinlich zu rechnen, diese Belastungen sind jedoch räumlich und zeitlich eng begrenzt. Im Folgenden entspricht die Nutzung einer für Industriegebiete typischen Lagerplatzfunktion. Sie ist lokal begrenzt, grenzüberschreitende Auswirkungen sind nicht ersichtlich. Die Häufigkeit der Eingriffe ist aller Voraussicht nach auf die einmalige Rodung begrenzt. Die Auswirkungen des Vorhabens sind theoretisch durch Aufbrechen der Fläche und Aufforstung reversibel. Zusammengefasst kommt die standortbezogene Vorprüfung damit zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben bei Anwendung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar, § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG.

Datum 11.02.2021, Benjamin Kegel, Regierungsinspektor

gez. *Vorname, Name, Amtsbezeichnung*